

Gemeinsames Merkblatt des Standesamtes und der Ausländerbehörde für ausländische Eltern zur Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes

Sehr geehrte Eltern,

bevor die Geburt Ihres Kindes beurkundet werden kann, ist zu prüfen, ob das Kind nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zusätzlich zur ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Erst, nachdem diese Prüfung abgeschlossen wurde und dem Standesamt das Prüfungsergebnis vorliegt, darf das Standesamt für das Kind eine Geburtsurkunde ausstellen.

Zuständig für diese Prüfung des Erwerbs auch der deutschen Staatsangehörigkeit ist die Ausländerbehörde im Bürgeramt der Stadt Fürth.

Oftmals, vor allem bei Unionsbürgern, verfügt die Ausländerbehörde jedoch nicht über die erforderlichen Daten, um zu einem Prüfungsergebnis zu kommen. In solchen Fällen wird sich die Ausländerbehörde mit Ihnen in Verbindung setzen und die fehlenden Daten anfordern. Sie werden dann zumeist bestimmte Unterlagen einreichen müssen; das können Sie oft per Fax, E-Mail oder Briefpost erledigen. In Einzelfällen kann aber auch Ihre persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde erforderlich sein.

Als Elternteile sind Sie nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StAG in Verbindung mit § 82 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegenüber der Ausländerbehörde mitwirkungspflichtig.

Schon, weil dadurch die Ausstellung der Geburtsurkunde beschleunigt werden kann, liegt es also in Ihrem und im Interesse des Kindes, Ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde ordnungsgemäß nachzukommen, indem Sie bei der Ausländerbehörde die angeforderten Dokumente einreichen oder dort persönlich vorsprechen.

Ihr Standesamt und

Ihre Ausländerbehörde